

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2018

Nr. 2018/710

Wolfwil / Fulenbach: Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem Pumpwerk Eichbänli für die kommunale Trinkwasserversorgung

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss (RRB) Nr. 747 vom 13. März 1984 den beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach die Erlaubnis erteilt, aus dem Pumpwerk (PW) Eichbänli (VEGAS Nr. 625235001) resp. aus den beiden Zulieferbrunnen (Heberbrunnen FB1 [VEGAS Nr. 625235016] und Heberbrunnen FB2 [VEGAS Nr. 625235017]) Grundwasser für ihre kommunale Trinkwasserversorgung in der Höhe von max. 3'000 l/min zu fördern.

Die Bewilligung wurde für 30 Jahre erteilt und ist am 12. März 2014 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen. Auf die rechtzeitige formelle Verlängerung der Bewilligung wurde aufgrund der damals laufenden Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone und verschiedener damit verbundener offener Fragen im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt verzichtet. Die weitergehende und vorübergehende Nutzung des Grundwassers wurde vom Amt für Umwelt unter Einhaltung der üblichen Gewässerschutzvorkehrungen zugesichert, bis die Erneuerung der Konzession nach Klärung der offenen Fragen in die Wege geleitet werden könne.

Nachdem das Schutzzonenausscheidungsverfahren abgeschlossen ist und die offenen Fragen geklärt sind, hat die Betriebskommission der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach mit Schreiben vom 8. resp. vom 16. März 2018 dem Amt für Umwelt im Namen der beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach den formellen Antrag um Verlängerung der Konzession zuhanden des Regierungsrates eingereicht.

Die beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach beziehen das Grundwasser für ihre kommunale Wasserversorgung aus der gemeinsam erstellten Grundwasserfassung im Eichbänli auf GB Wolfwil Nr. 623 resp. aus den zwei Zulieferbrunnen mit Heberleitungen FB1 und FB2 auf GB Wolfwil Nr. 1786. Es sind zwei Pumpen mit einer Förderleistung von je 1'500 l/min installiert, welche bei Normalbetrieb abwechselnd und bei Spitzenbetrieb gemeinsam fördern.

In den 80er Jahren wurde von einem mittleren Tagesbedarf von 2'000 m³/Tag ausgegangen. Deshalb wurde die maximale tägliche Fördermenge mit RRB Nr. 747 vom 13. März 1984 auf diesen Wert im Jahresmittel festgelegt. Die rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP; genehmigt mit RRB Nr. 2013/182 vom 19. Februar 2013) geht zwar von einem ähnlichen Durchschnittswert aus (1995 m³/Tag im Jahresmittel; Planungshorizont Jahr 2035). Die Beschränkung auf eine Durchschnittsentnahme macht aber betriebstechnisch keinen Sinn, da die Wasserversorgung ohnehin nicht mehr Wasser fördert, als sie im Eigenbedarf braucht. Ausserdem wäre die Wasserversorgung mit einer solchen Beschränkung unnötig gebunden und z.B. gezwungen, einen unvorhersehbaren temporären Mehrverbrauch durch einen Minderverbrauch wieder auf das Jahresmittel zu reduzieren. An einer solchen Bezugsbeschränkung wird deshalb vorliegend nicht mehr festgehalten.

Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, betreibt eine Sondernutzung und bedarf einer Konzession nach § 54 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA);

BGS 712.15). Dies gilt insbesondere für die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA. Der Trinkwasserbedarf aus dem PW Eichbänli deckt laut rechtsgültiger GWP über 90 % des Wasserbedarfs der beiden Gemeinden ab. Der Bedarfsnachweis für den Trinkwasserbezug ist somit klar erbracht. Die Grundwasserschutzzone für das PW Eichbänli wurde vollständig überarbeitet und neu ausgeschieden (genehmigt mit RRB Nr. 2015/2165 vom 22. Dezember 2015). Somit ist auch der Schutz der Trinkwasserversorgung vor äusseren Einwirkungen im Bereich der Grundwasserfassung gewährleistet.

Dem Gesuch um Verlängerung resp. Neu-Erteilung der Konzession zur Trinkwassergewinnung aus dem PW Eichbänli steht nichts entgegen und ihm kann stattgegeben werden. Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA für die Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken aus dem PW Eichbänli (VEGAS Nr. 625235001) resp. aus den beiden Zulieferbrunnen (Heberbrunnen; VEGAS Nrn. 625235016 [FB1] und 625235017 [FB2]) an die beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach wird verlängert resp. neu erteilt.
- 2.2 Es gelten folgende Auflagen:
- 2.2.1 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge (Konzessionsmenge) beträgt nach wie vor 3'000 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Ansonsten sind die Pumpen entsprechend zu plombieren.
- 2.2.2 Der gemeinsame Betrieb der Grundwasserfassung und die Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der beiden Gemeinden Wolfwil und Fulenbach ist nach wie vor an den bestehenden und vom Regierungsrat genehmigten Vertrag gebunden.
- 2.2.3 Die Konzession wird rückwirkend auf das Datum des 13. März 2014 auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt und erlischt per 12. März 2044 mit Ablauf ihrer Dauer automatisch. Sie kann auf Gesuch der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dazumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind mindestens ein Jahr im Voraus bei der kantonalen Gewässerschutzbehörde zuhanden des Regierungsrates einzureichen.
- 2.2.4 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 2.2.5 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 Abs. 2 & 20 Abs. 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) sowie § 105 Abs. 1 lit. d kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.
- 2.2.6 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Wolfwil Nr. 1786 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Die vorliegende Verfügung gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.

- 2.2.7 Die Konzessionärin hat gemäss § 164 GWBA i.V.m. § 102 Abs. 1 lit. d GT für diesen Beschluss eine Gebühr von insgesamt Fr. 700.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung gemäss beigelegter Rechnung zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, c/o
Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 700.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (SO; ad acta 352.081.003; zwecks Anpassungen KONZI, Konzessionsakten etc.)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80052)

Kantonale Lebensmittelkontrolle (S. Christ)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, c/o Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8,
4628 Wolfwil, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach, c/o Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach
(Einschreiben)

Bürgergemeinde Wolfwil, c/o U. Räber, Präsident, Lerchenstrasse 33, 4628 Wolfwil (Landeigentümerin) **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu,
Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Anmerkung der
öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten gemäss Ziffer 2.2.6 des vorliegenden Be-
schlusses)